

Ausschussdrucksache **20(11)531**

Schriftliche Stellungnahme

Deutsche Rentenversicherung Bund¹

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 14. Oktober 2024 zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zum Aufbau eines Generationenkapitals für die gesetzliche Rentenversicherung (Rentenniveaustabilisierungs- und Generationenkapitalgesetz)
BT-Drucksache 20/11898
- b) Antrag der Abgeordneten Ulrike Schielke-Ziesing, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
Für eine sichere Rente unserer Kinder – Junior-Spardepot
BT-Drucksache 20/11847
- c) Antrag der Abgeordneten Dr. Sahra Wagenknecht, Ali Al-Dailami, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Gruppe BSW
Von Österreich lernen – Eine gute Rente für alle
BT-Drucksache 20/10735

Siehe Anlage

¹ Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.



Deutsche
Rentenversicherung

Bund

Stellungnahme

der

Deutschen Rentenversicherung Bund

vom 10. Oktober 2024

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Renten-
niveaus und zum Aufbau eines Generationenkapitals für die
gesetzliche Rentenversicherung (Rentenniveaustabilisie-
rungs- und Generationenkapitalgesetz),**

BT-Drs. 20/11898,

sowie zum

Antrag der Bundestagsabgeordneten der AfD

Für eine sichere Rente unserer Kinder - Junior-Spardepot,

BT-Drs. 20/11847

und zum

Antrag der Bundestagsabgeordneten der Gruppe BSW

Von Österreich lernen – Eine gute Rente für alle,

BT-Drs. 20/10735



I. Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung für ein Rentenniveaustabilisierungs- und Generationenkapitalgesetz

A. Zusammenfassung

Die Bundesregierung verfolgt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf das Ziel, die gesetzliche Rentenversicherung als tragende Säule der Alterssicherung langfristig im Hinblick auf das Rentenniveau stabil und im Hinblick auf die Ausgabenentwicklung finanzierbar zu halten. Die Deutsche Rentenversicherung Bund unterstützt das Bestreben, die Interessen der Beitragszahlenden und Rentenbeziehenden im Ausgleich zu halten. Bisher wurde das Gleichgewicht zwischen Angemessenheit und Finanzierbarkeit der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung dadurch sichergestellt, dass demografisch bedingte und sonstige zusätzliche Finanzierungsbedarfe in ausgewogener Weise auf alle Systembeteiligten – Beitragszahlende, Rentenbeziehende und Staat – verteilt wurden. Mit den geplanten Maßnahmen würden vor allem die Beitragszahlenden und, in geringerem Ausmaß, der Bund zukünftig stärker belastet werden. Die Haltelinie für den Beitragssatz, die auch nach Auffassung der Rentenkommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ die Beitragszahlenden perspektivisch vor finanzieller Überforderung schützen sollte (vgl. Bericht der Kommission Verlässlicher Generationenvertrag Band I, S. 64), soll aufgegeben werden.

Mit dem Aufbau eines sogenannten Generationenkapitals soll ein neuer Weg eingeschlagen werden, auf dem die Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung um Erträge aus einem staatlich finanzierten Kapitalstock (Generationenkapital) ergänzt werden. Damit wird das Ziel verfolgt, den demografischen Finanzierungsbedarf in der Rentenversicherung anders als bisher durch Kapitalmarktrenditen zu mindern. Dieses Ziel mit den vorgesehenen Regelungen zu erreichen, ist äußerst ambitioniert und lässt gerade langfristig auch Fragen offen. Zum einen würden der gesetzlichen Rentenversicherung die ab dem Jahr 2036 geplanten jährlichen Mittelzuführungen aus den Nettoerträgen des Generationenkapitals nicht garantiert. Zum anderen sind sie in den Folgejahren in fester Höhe von durchschnittlich 10 Milliarden Euro pro Jahr vorgesehen. Im Jahr 2023 hätte diese Summe rund 3 Prozent der Rentenausgaben gedeckt. Die dynamische Rente, die an den Lohnzuwachs gekoppelt ist, lässt allerdings auch künftig steigende Rentenausgaben erwarten. Die Entlastungswirkung der jährlichen Mittelzuführungen aus dem Generationenkapital würde daher im Zeitablauf zurückgehen. Damit das Generationenkapital langfristig und verlässlich zu einer

spürbaren finanziellen Entlastung der Beitragszahlenden führen würde, müsste der Auszahlungsbetrag, z. B. entsprechend der steigenden Rentenausgaben, dynamisiert werden.

Zu den im Entwurf geplanten Maßnahmen nimmt die Deutsche Rentenversicherung Bund zusammenfassend wie folgt Stellung:

- Der Entwurf sieht eine langfristige Stabilisierung des Rentenniveaus bei 48 Prozent über 2025 hinaus vor. Die Verlängerung dieser Haltelinie würde eine deutliche Verbesserung vor allem für zukünftige Rentenbeziehende darstellen. Aktuelle und zukünftige Rentenbeziehende würden dadurch beständig an der Nominallohnentwicklung (Netto vor Steuern) beteiligt werden. Zur Finanzierung der Haltelinie würde der Beitragssatz schneller und stärker steigen als ohne Haltelinie. Die zusätzlichen finanziellen Belastungen würden sich größtenteils auf die Beitragszahlenden und zu einem geringeren Teil auch auf den Bund verteilen.
- Das Generationenkapital soll die demografisch bedingten zukünftigen Finanzierungsbedarfe im Umlageverfahren der gesetzlichen Rentenversicherung mildern. Im Wesentlichen sieht der Entwurf den Aufbau eines durch Darlehen des Bundes schuldenfinanzierten Kapitalstocks vor, der Renditen erzielen soll, die deutlich höher liegen als dessen Finanzierungskosten.
- Da die Nettoerträge des Generationenkapitals sowohl vom gewählten Anlageportfolio als auch von den staatlichen Finanzierungsbedingungen abhängig wären, bestünden Risiken auf der Ertrags- und auf der Finanzierungsseite. Eine Garantie für die Zuführungen in der geplanten Höhe sieht der Entwurf nicht vor, sodass im Ergebnis die Beitragszahlenden und in geringerem Ausmaß der Bund das Risiko tragen würden, wenn die Nettoerträge in der geplanten Höhe ausblieben.
- Zwischen dem Einsatz der Beitragsmittel für die Erfüllung der Aufgaben der Rentenversicherung und dem Aufbau des Generationenkapitals mit Finanzmitteln des Bundes wäre, wie im Entwurf auch vorgesehen, klar zu trennen. Insbesondere dürfen auch künftig keine Beitragsmittel in den Aufbau des Generationenkapitals fließen. Sonst könnte der Eindruck entstehen, die Rentenversicherung setze Gelder der Beitragszahlenden am risikoorientierten Kapitalmarkt ein und gefährde damit die Auszahlung der Renten im Umlageverfahren.
- Die im Entwurf vorgesehenen Regelungen würden zu einer veränderten Verteilung der Finanzierungslasten führen. Während die Rentenbeziehenden durch die Absicherung des



Rentenniveaus dauerhaft geschützt werden würden, ist eine Obergrenze für den Beitragssatz zukünftig nicht vorgesehen – weder als verbindliche Haltelinie noch als perspektivische Haltelinie. Die Rentenkommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ hat deshalb empfohlen, „über die verbindlichen Haltelinien hinaus, auch an perspektivischen Haltelinien festzuhalten. Perspektivische Haltelinien bieten zwar weniger Sicherheit als verbindliche Haltelinien, sie gewährleisten aber, dass Bundesregierung und Gesetzgeber die langfristige Entwicklung der Rentenversicherung im Blick behalten und damit rechtzeitig gegensteuern können, wenn Rentnerinnen und Rentnern oder Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern eine finanzielle Überforderung droht“ (vgl. Bericht der Kommission Verlässlicher Generationenvertrag Band I, S. 66).

- Nach den Vorausberechnungen findet der stärkste Anstieg des Beitragssatzes, der durch die geplante Verlängerung der Niveauhaltelinie zusätzlich verstärkt werden würde, bis zum Jahr 2035 statt. Die Entlastungswirkung für die Beitragszahlenden durch das geplante Generationenkapital würde allerdings erst im Jahr 2036 einsetzen. Die Abbildung zeigt drei Projektionen für den Beitragssatz: nach geltendem Recht, mit den geplanten Maßnahmen und mit den geplanten Maßnahmen aber ohne Zuführungen aus dem Generationenkapital. Im Zeitraum von 2028 bis 2035 würde der Beitragssatz mit den geplanten Maßnahmen um 1,1 Prozentpunkte stärker steigen als nach geltendem Recht. Ohne Zuführungen aus dem Generationenkapital in Höhe von 10 Milliarden Euro jährlich würde der Beitragssatz 2036 und 2037 weiter steigen und läge dann um insgesamt 1,3 Prozentpunkte höher. Im Zeitraum bis 2040 betrüge die maximale Entlastungswirkung des Generationenkapitals 0,3 Beitragssatzpunkte.

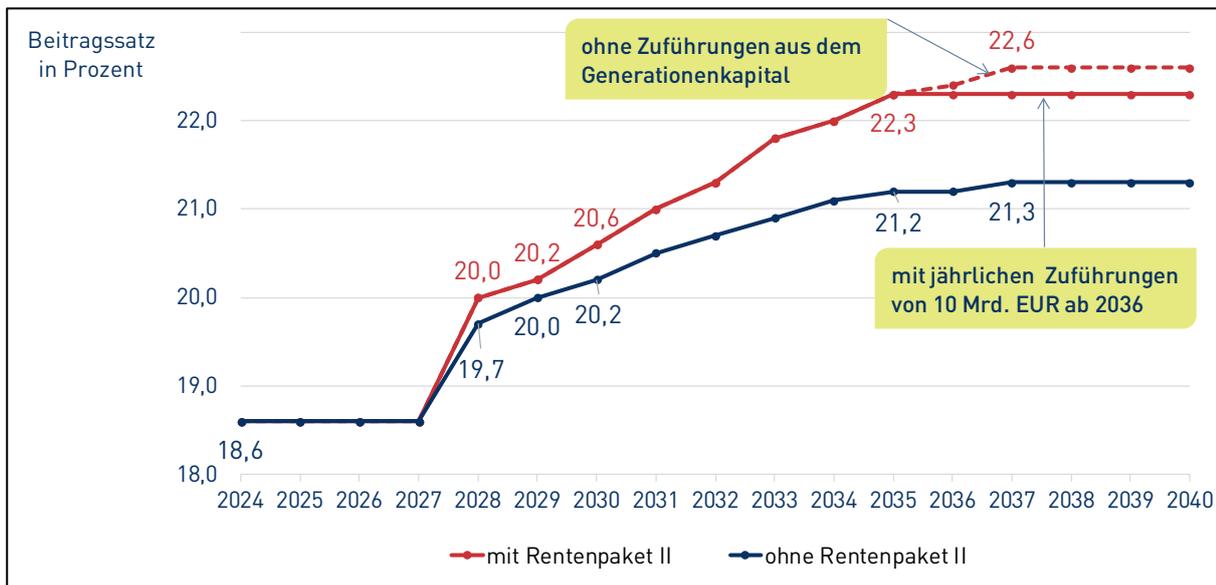


Abbildung: Projektionen des Beitragssatzes mit und ohne Maßnahmen, Stand: Februar 2024.

- Die Anhebung der Untergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage der allgemeinen Rentenversicherung entspricht einer langjährigen Forderung der Träger der Deutschen Rentenversicherung. Dadurch würde die Liquidität der allgemeinen Rentenversicherung gestärkt und das Risiko von unterjährigen Liquiditätsengpässen reduziert werden. Die von den Selbstverwaltungen der Deutschen Rentenversicherung vorgeschlagenen weiteren Verbesserungen der Risikoabsicherung sollen dagegen nicht umgesetzt werden, wären aber durch einen optimierten Zahlungsrhythmus für die Bundesmittel erreichbar. Insgesamt zeigt sich, dass die Finanzierung der Anhebung der Untergrenze durch den gewählten Mechanismus durch die Beitragszahlenden erfolgen würde.
- Die Fortschreibungsvorschriften der Zuschüsse des Bundes und der Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten sollen geändert werden, mit dem Ziel, die Transparenz der Berechnungsweise zu erhöhen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund befürwortet Vereinfachungen der Berechnungsvorschriften, die zu mehr Transparenz führen. Mit der Neuregelung würden fiskalisch motivierte Kürzungen der Bundeszuschüsse aus der Vergangenheit zukünftig auch bei der Fortschreibung berücksichtigt werden. Dadurch würden die Leistungen des Bundes niedriger ausfallen und die finanzielle Belastung der Beitragszahlenden steigen. Stattdessen sollten die Kürzungen der Bundeszuschüsse zurückgenommen werden, um die Beitragszahlenden zu entlasten. Eine Vereinheitlichung der Berechnungsvorschriften aller Bundeszuschüsse, die insgesamt zu einer spürbaren Vereinfachung der Fortschreibungsregeln führen würde, sieht



der Entwurf nicht vor. So ließe sich eine deutliche Vereinfachung erreichen, wenn der zusätzliche Bundeszuschuss einschließlich des Erhöhungsbetrages mit dem allgemeinen Bundeszuschuss zusammengefasst und wie dieser fortgeschrieben würde. Die Beitragszahlenden würden dadurch nicht zusätzlich belastet. Hinzu kommt, dass mit den geplanten Regelungen dem allgemein vorhandenen Missverständnis, dass es sich bei den so genannten Bundeszuschüssen um eine Subvention der gesetzlichen Rentenversicherung handelt, überhaupt nicht entgegen gewirkt wird.

- Insgesamt ist festzustellen, dass die Bundesregierung am Leitbild des Drei-Säulen-Modells der Alterssicherung festhält. Es bedarf weiterhin zusätzlicher Altersvorsorge, um den Lebensstandard im Alter zu sichern. In diesem Zusammenhang ist es erstaunlich, dass in der offiziellen Berichterstattung zur Alterssicherung kein Gesamtversorgungsniveau mehr ausgewiesen werden soll. Wie im Koalitionsvertrag beschrieben, sieht die Koalition auch in der betrieblichen wie staatlich geförderten Altersvorsorge Reformbedarf, weshalb ein Gesamtblick besonders bedeutsam ist

B. Einzelne Maßnahmen

1. Dauerhafte Stabilisierung des Rentenniveaus bei 48 Prozent – Art. 1 Nr. 2, 4, 5 und 9 bis 12, Art. 4 (§§ 63, 154, 154a, 255e, 255f, 255h, 255i und 287 SGB VI-E)

Der Entwurf sieht die Stabilisierung des Rentenniveaus bei 48 Prozent vor, indem die Haltelinie für das Rentenniveau um 14 Jahre verlängert wird. Nach Erreichen der Haltelinie würden die Renten – mit der geplanten Neuregelung nunmehr bis zum 1. Juli 2039 – nach Maßgabe des Sicherungsniveaus von 48 Prozent und nicht entsprechend der bisherigen Rentenanpassungsformel angepasst werden. Im Ergebnis würden die Nettorenten (vor Steuern) nach Erreichen der Haltelinie bis Mitte 2040 der Entwicklung der Nettolöhne (vor Steuern) folgen. Ferner wird geregelt, dass die Bundesregierung im Jahr 2035 einen Bericht darüber vorzulegen hat, ob und welche Maßnahmen erforderlich sind, um das Rentenniveau anschließend ab Mitte 2040 bei 48 Prozent zu stabilisieren.

Ohne die nun geplante Verlängerung der Haltelinie würde das Rentenniveau im Jahr 2026 bei 48,0 Prozent liegen und ab 2028 bis zum Jahr 2040 auf rund 44,9 Prozent sinken (Stand Entwurf). Langfristig läge es somit unter 48 Prozent.

Anmerkungen:



- Die geltende Rentenanpassungsformel mit Nachhaltigkeits- und Beitragssatzfaktor verteilt zusätzliche finanzielle Belastungen auf Rentenbeziehende, Beitragszahlende und den Bund. Der Nachhaltigkeitsfaktor, der Veränderungen des Verhältnisses von Rentenbeziehenden zu Beitragszahlenden abbildet, wird nach Erreichen der Haltelinie unwirksam. Dadurch erhöhen sich die mit den demografischen Veränderungen einhergehenden zusätzlichen finanzielle Aufwendungen für die Beitragszahlenden und den Bund. In der geänderten Rentenanpassungsformel wirken sich Veränderungen des Beitragssatzes weiterhin auf die Rentenanpassungen aus, allerdings in geringerem Maße als bisher über den Beitragssatzfaktor.
- Die in der doppelten Haltelinie bis 2025 verankerte Obergrenze für den Beitragssatz von 20 Prozent, die eine Überforderung der Beitragszahlenden vermeiden sollte, wird durch die geplanten Regelungen nicht verlängert. Die Vorschrift des § 154 Absatz 3 SGB VI zum oberen Korridor für den Beitragssatz von 22 Prozent bis 2030, wonach der Gesetzgeber bei drohender Überschreitung geeignete Maßnahmen zur Einhaltung vorschlagen muss, wird gleichfalls nicht verlängert. Der Gesetzgeber gibt damit die Verantwortung für die Festlegung einer Schranke gegen eine finanzielle Überforderung der Beitragszahlenden auf.

Finanzielle Auswirkungen:

- Die Kosten der Verlängerung der Haltelinie für das Rentenniveau über das Jahr 2025 hinaus tragen vor allem die Beitragszahlenden über höhere Beitragssätze und – wegen der Fortschreibungsregeln für den allgemeinen Bundeszuschuss – auch der Bund. Eine stärkere finanzielle Beteiligung des Bundes würde die Beitragszahlenden besser vor finanzieller Überforderung schützen. Nach den Vorausberechnungen im Gesetzentwurf wird der Beitragssatz mit der Verlängerung der Haltelinie bis zum Jahr 2039 um 1,4 Prozentpunkte höher steigen als im geltenden Recht ohne Verlängerung ab 2026.
- In den kommenden Jahren, in denen die Haltelinie zur Sicherung des Rentenniveaus führt, löst ein steigender Beitragssatz zur Pflegeversicherung (PV) einen zusätzlichen Finanzbedarf in der Rentenversicherung aus. Dieser Zusammenhang ergibt sich daraus, dass Rentenbeziehende den Beitrag zur Pflegeversicherung voll, Arbeitnehmende ihn dagegen nur zur Hälfte tragen. Durch einen steigenden PV-Beitragssatz sinkt daher die Systemkennzahl Rentenniveau. Um bei einem höheren PV-Beitragssatz ein bestimmtes Sicherungsniveau zu erreichen, ist folglich eine höhere Rentenanpassung notwendig, die den jeweiligen Lohnzuwachs übersteigen kann. Mit der Verlängerung der Haltelinie für



das Rentenniveau wird dieser Mechanismus bis zur Rentenanpassung 2039 wirksam sein.

- Im Vergleich zum geltenden Recht ist die anteilmäßige Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Rentenversicherung zukünftig geringer, da die Haltelinie für das Rentenniveau verlängert wird und der Beitragssatz dementsprechend stärker steigt. Grund hierfür ist, dass der zusätzliche Bundeszuschuss einschließlich seines Erhöhungsbetrags nicht mit dem Beitragssatz steigt. Im Ergebnis fällt der Anteil der Bundeszuschüsse an den Einnahmen der allgemeinen Rentenversicherung mit einer Verlängerung der Haltelinie für das Rentenniveau langfristig um 0,4 bis 0,5 Prozentpunkte niedriger aus als ohne Verlängerung.

Redaktionelle Anmerkung:

In dem neu eingefügten § 154a SGB VI-E könnte am Ende von Absatz 3 wie bisher in § 154 Absatz 3a SGB VI das verfügbare Durchschnittsentgelt des Jahres 2022 explizit genannt werden, um den Aufsatzpunkt festzulegen.

2. Aufbau eines Generationenkapitals zur Stabilisierung der Beitragssatzentwicklung – Art. 2 und 3 (Generationenkapitalgesetz und Änderung des Entsorgungsfondsgesetzes)

Mit dem Aufbau eines Generationenkapitals schlägt der Gesetzgeber einen neuen Weg ein, auf dem die Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung um die Erträge aus einem staatlich finanzierten Kapitalstock ergänzt werden. Hierzu soll eine Stiftung des öffentlichen Rechts außerhalb der Rentenversicherung errichtet werden, die vom Bund Eigenkapital und Darlehen erhält, um damit bis 2036 einen Kapitalstock von 200 Milliarden Euro aufzubauen. Ab 2036 ist aus den Nettoerträgen ein Finanzierungsbeitrag für die allgemeine Rentenversicherung in Höhe von durchschnittlich 10 Milliarden Euro pro Jahr geplant. Im Jahr 2029 soll in einem Bericht an den Deutschen Bundestag dargestellt werden, ob die avisierten Zielgrößen für die Zuführungen an die gesetzliche Rentenversicherung voraussichtlich erreicht werden und ggf. Maßnahmen zur Ertragssicherung vorgeschlagen werden müssen.



Anmerkungen:

- Die bis Ende 2035 der Stiftung Generationenkapital insgesamt zugeführten Mittel bestehen planmäßig zu ca. 92 Prozent aus Darlehen und nur zu gut 8 Prozent aus Eigenmitteln. Dadurch entstehen Risiken sowohl auf der Ertragsseite als auch auf der Refinanzierungsseite. Zum Erreichen der geplanten, sehr ambitionierten Ausschüttungsfähigkeit des Fonds ab dem Jahr 2036 ist dauerhaft eine durchschnittliche Anlagerendite erforderlich, die um mindestens ca. 3,5 Prozentpunkte oberhalb der administrativen Kosten und der Finanzierungskosten des Generationenkapitals liegt.
- Für den Fall, dass die jährlichen Zuführungen an die allgemeine Rentenversicherung in Höhe von durchschnittlich 10 Milliarden Euro pro Jahr ab 2036 aus den Nettoerträgen des Stiftungsvermögens nicht geleistet werden können, greifen die allgemeinen Finanzierungsregelungen, Sonderzahlungen des Bundes sind nicht vorgesehen. Insbesondere sind die jährlichen Ausschüttungen nicht garantiert, vielmehr können sie je nach Ertragslage geringer ausfallen oder ganz entfallen. Weil der Beitragssatz nach den geplanten Regelungen höher ausfällt, wenn die Ausschüttungen ausbleiben, tragen vor allem die Beitragszahlenden das Risiko, wenn mit dem Fonds positive Nettoerträge in der geplanten Höhe nicht erzielt werden. Eine garantierte Entlastung der Beitragszahlenden mit dem Generationenkapital ist somit nicht vorgesehen.
- Um mit den Ausschüttungen aus dem Generationenkapital langfristig eine spürbare Entlastung der Beitragszahlenden zu erreichen, wäre zudem eine Dynamisierung der Zuführungen, z. B. entsprechend des allgemeinen Bundeszuschusses oder der Rentenausgaben, erforderlich.
- Der Entwurf sieht vor, dass für das Generationenkapital keine Beitragsmittel der Rentenversicherung eingesetzt werden sollen. Hieran muss konsequent festgehalten werden. Denn die Verwendung zwangsweise erhobener Beitragsmittel und deren risikobehafteter Einsatz am Kapitalmarkt mit dem Ziel der Erwirtschaftung hoher Renditen kann insbesondere dann, wenn sich die Renditeerwartungen nicht erfüllen oder es zu Vermögensverlusten kommt, zu erheblichen Vertrauensverlusten gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung als tragende Säule der Altersvorsorge führen. Es könnte der Eindruck entstehen, die Rentenversicherung spekuliere mit den Geldern der Beitragszahlenden und gefährde damit die Sicherheit der Renten. Dies muss, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, auch in



der Zukunft unbedingt vermieden werden, indem eine klare Trennung zwischen dem Einsatz der Beitragsmittel für die Erfüllung der Aufgaben der Rentenversicherung und dem Aufbau des Generationenkapitals über Finanzmittel des Bundes beibehalten wird.

- Die Auszahlungen aus dem Generationenkapital sollen nach § 7 Absatz 2 des geplanten Generationenkapitalgesetzes an die Deutsche Rentenversicherung Bund erfolgen. Zahltermin und Zahlungsrhythmus sind in dem Entwurf allerdings nicht geregelt. Unterjährige Liquiditätsprobleme der allgemeinen Rentenversicherung könnten dann auftreten, wenn die Mittel erst am Jahresende in einer Rate ausgezahlt werden würden. Daher ist aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund eine zusätzliche Regelung erforderlich, die eine Ausschüttung der Mittel in einer Rate zu Jahresbeginn oder einen regelmäßigen unterjährigen Zahlungsrhythmus wie bei den Bundesmitteln vorsieht.
- Darüber hinaus wird eine zusätzliche Regelung angeregt, die sicherstellt, dass die Mittel nach der Auszahlung buchhalterisch nach den üblichen Kriterien auf alle Träger der allgemeinen Rentenversicherung aufgeteilt werden. Eine solche Regelung könnte durch Erwähnung der Ausschüttungen in § 219 Absatz 1 Satz 2 SGB VI erfolgen. Im Zuge einer solchen Änderung könnte in § 219 SGB VI auch der Bezug auf den inzwischen aufgehobenen § 270 SGB VI entfernt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

- Mit den unterstellten jährlichen Ausschüttungen aus dem Generationenkapital in Höhe von 10 Milliarden Euro ab 2036 fiel der Beitragssatz in den Jahren bis 2045 im Durchschnitt um 0,3 Prozentpunkte niedriger aus als ohne Ausschüttungen (Vorausberechnung bei ansonsten unveränderten Annahmen zum Stand des Gesetzentwurfs). Dies würde die Beitragszahlenden und den Bund entlasten, deren Belastung durch die Verlängerung der Haltelinie für das Rentenniveau jedoch nur zum Teil kompensieren. Zudem ist das Ausmaß der Entlastung abhängig von den Nettokapitalerträgen der Stiftung und könnte daher niedriger sein oder ganz entfallen.
- Generell wird der Anteil des Generationenkapitals an der Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung im Zeitverlauf zurückgehen, weil für die jährlichen Ausschüttungen von durchschnittlich 10 Milliarden Euro keine Dynamisierung vorgesehen ist.



3. Anhebung der Untergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage – Art. 1 Nr. 6 (§ 158 SGB VI-E)

Mit dem Entwurf soll die Untergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage (Mindestrücklage) von derzeit 0,2 durchschnittlichen Monatsausgaben zu eigenen Lasten der Träger der allgemeinen Rentenversicherung auf 0,3 Monatsausgaben angehoben werden.

Anmerkungen:

- Nach den Vorausberechnungen wird die Rücklage bis 2028 planmäßig zur Stabilisierung des Beitragssatzes bis auf das Niveau der Mindestrücklage abgeschmolzen. Ein nennenswerter Vermögensaufbau im Zeitraum danach ist nach den Vorausberechnungen nicht zu erwarten. Die Nachhaltigkeitsrücklage dient dem Ausgleich unterjähriger saisonaler und konjunktureller Schwankungen der Einnahmen. Die aktuelle Mindesthöhe von lediglich 0,2 Monatsausgaben stellt ein Risiko für die zuverlässige Sicherstellung der unterjährigen Liquidität der Rentenversicherung aus eigenen Mitteln dar. Bei einer regelhaften Inanspruchnahme der gesetzlich vorgesehenen liquiditätssichernden Maßnahmen könnte das Vertrauen in die langfristige Funktionsfähigkeit und die Stabilität der Rentenversicherung erheblich beschädigt werden. Die Deutsche Rentenversicherung Bund fordert daher seit langem eine verbesserte Vorsorge gegen unterjährige Liquiditätsrisiken der Rentenversicherung. Eine Anhebung der Mindestrücklage auf 0,3 Monatsausgaben, wie im Entwurf vorgeschlagen, ist als entscheidender Baustein sehr zu begrüßen. Um unterjährige saisonale und konjunkturelle Schwankungen der Beitragseinnahmen insbesondere im Monat Oktober ausgleichen zu können, ist zusätzlich ein optimierter regelmäßiger Zahlungsrhythmus der Bundesmittel in elf statt zwölf Raten erforderlich, wie ihn auch die Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ empfohlen hat (vgl. Bericht der Kommission Verlässlicher Generationenvertrag Band I, S. 93).

Finanzielle Auswirkungen:

- In dem Jahr, in dem das neue höhere Niveau der Mindestrücklage erstmalig erreicht wird, erfolgt ein Beitragssatzeffekt. Langfristige Auswirkungen sind hingegen nicht zu erwarten.
- Da sowohl der allgemeine Bundeszuschuss als auch die Beiträge für Kindererziehungszeiten an die Veränderung des Beitragssatzes gekoppelt sind, würden diese Mittel nach den geltenden Fortschreibungsregeln entsprechend höher ausfallen. Dies wird allerdings im ersten Jahr des Wirksamwerdens durch eine neue Sonderregel bei der Fortschreibung



der Bundesmittel ausgeschlossen (siehe Ziffer 4). Dadurch wird der Bund kurzfristig finanziell entlastet und die Beitragszahlenden und Rentenbeziehenden werden kurzfristig zusätzlich belastet. In der Gesamtwirkung bedeutet dies, dass die Anhebung der Untergrenze durch die Beitragszahlenden finanziert wird.

4. Veränderung der Fortschreibungsvorschriften für Bundeszuschüsse und Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten – Art. 1 Nr. 7 und 16 (§§ 213 und 287h SGB VI-E)

Der Entwurf sieht mehrere Änderungen bei der Fortschreibung der Bundesmittel ab 2024 vor. Diese betreffen den allgemeinen Bundeszuschuss, den Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss und die Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten. Ziel der Veränderungen ist laut Entwurf eine Erhöhung der Transparenz.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen, aus denen sich temporär zusätzliche finanzielle Belastungen ergeben, vor allem für die Beitragszahlenden:

- Beim allgemeinen Bundeszuschuss wird der Minderungsbetrag von 340 Millionen Euro auch bei der Fortschreibung berücksichtigt. Dieser rein fiskalisch motivierte Minderungsbetrag wurde im Jahr 2006 eingeführt und beläuft sich seit 2007 auf 340 Millionen Euro. Mit der Neuregelung wird der allgemeine Bundeszuschuss nach Abzug des Minderungsbetrags fortgeschrieben, während bisher der allgemeine Bundeszuschuss in jedem Jahr vor Abzug dieses Minderungsbetrags fortgeschrieben und anschließend um den Minderungsbetrag gekürzt wird. Ebenso wird beim Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss die ebenfalls fiskalisch motivierte, seit 2003 bestehende Minderung um 409 Millionen Euro auch bei der Fortschreibung berücksichtigt. Im Ergebnis fallen diese beiden Bundeszuschüsse durch diese Maßnahmen dauerhaft niedriger und die finanzielle Belastung der Beitragszahlenden dauerhaft höher aus.
- Die Fortschreibung des allgemeinen Bundeszuschusses wird künftig nicht mehr auf der Grundlage eines fiktiven Beitragssatzes, sondern des tatsächlichen Beitragssatzes erfolgen.
- Für die Festsetzung des allgemeinen Bundeszuschusses und der Beiträge für Kindererziehungszeiten sieht der Entwurf eine einmalige Sonderregel vor. Danach soll in dem Jahr, in dem sich die Anhebung der Mindestrücklage erstmalig auf den Beitragssatz auswirkt, der Beitragssatzeffekt auf den allgemeinen Bundeszuschuss und die Beiträge des



Bundes für Kindererziehungszeiten herausgerechnet werden. Dadurch fallen diese Bundesmittel einmalig niedriger und die finanzielle Belastung der Beitragszahlenden und Rentenbeziehenden einmalig höher aus (siehe auch Ziffer 3).

- Die Regelungen für den allgemeinen Bundeszuschuss übertragen sich, sofern sie den Zeitraum bis einschließlich 2025 betreffen, auf den bis 2025 existierenden Bundeszuschuss im Beitrittsgebiet. Dieser orientiert sich bisher an der Höhe des allgemeinen Bundeszuschusses vor Abzug des Minderungsbetrags, künftig an der Höhe nach Abzug des Minderungsbetrags. Somit fällt er zukünftig niedriger aus. Zusammen mit dem allgemeinen Bundeszuschuss (West) bildet er die Grundlage für die weitere gesamtdeutsche Fortschreibung des Bundeszuschusses ab 2026, die durch die Neuregelung also ebenfalls niedriger ausfällt.

Anmerkungen:

- Die Bundeszuschüsse sind Ausdruck des Ziels des Bundes, die Funktions- und Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung dauerhaft zu sichern. Veränderungen der Fortschreibungsregeln der Bundeszuschüsse dürfen aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund daher keinesfalls dazu führen, dass die Dynamisierung der Bundeszuschüsse gekürzt wird und die Beitragszahlenden zusätzlich belastet werden.
- Die Deutsche Rentenversicherung Bund begrüßt Vereinfachungen, die für mehr Transparenz sorgen. Die Vereinfachungen sollten jedoch nicht zum Anlass genommen werden, die Dynamisierung der Bundeszuschüsse auf Kosten der Versichertengemeinschaft zu kürzen. Folgende Alternativen wären aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund sachgerechter:
 - Die Sonderregel zur einmaligen Herausrechnung des Effekts der Anhebung der Mindestrücklage auf den allgemeinen Bundeszuschuss und die Beiträge für Kindererziehungszeiten sollte entfallen, da sie die Fortschreibungsregeln verkompliziert, intransparent ist und eine nicht nachvollziehbare Kürzung darstellt. Durch die Sonderregel wird die finanzielle Belastung der Beitragszahlenden und Rentenbeziehenden im Jahr 2028 zusätzlich erhöht. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der gegenteilige Effekt in den Jahren 2002 bis 2004, als die Mindestrücklage in drei Schritten von einer Monatsausgabe auf 0,2 Monatsausgaben reduziert wurde, nicht herausgerechnet wurde.



- Die 2003 und 2006 eingeführten Kürzungen beim Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss und beim allgemeinen Bundeszuschuss waren rein fiskalisch motiviert und dienten ausschließlich der Entlastung des Bundeshaushalts. Mit der Neuregelung wird verpasst, die Kürzungen ganz abzuschaffen. Stattdessen werden sie zukünftig auch bei der Fortschreibung berücksichtigt. Bei einer Abschaffung würden der allgemeine Bundeszuschuss und der Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss dauerhaft um 340 Millionen Euro bzw. 409 Millionen Euro zuzüglich Dynamisierung entsprechend der Fortschreibungsregeln höher ausfallen. Dies würde das wesentliche Ziel des Entwurfs unterstützen, die gesetzliche Rentenversicherung als tragende Säule der Alterssicherung langfristig im Hinblick auf die Ausgabenentwicklung finanzierbarer und stabiler zu halten.
- Zur Vereinfachung der Fortschreibungsregeln schlägt die Deutsche Rentenversicherung vor, den zusätzlichen Bundeszuschuss einschließlich des Erhöhungsbetrags mit dem allgemeinen Bundeszuschuss zusammenzuführen und den gesamten Bundeszuschuss einheitlich mit der Entwicklung der Durchschnittslöhne pro Kopf und dem regulären Beitragssatz fortzuschreiben. Dadurch würde die Transparenz der Berechnungsvorschriften deutlich verbessert, ohne die Beitragszahlenden zusätzlich zu belasten.

Finanzielle Auswirkungen:

In der Summe fallen die Bundeszuschüsse und Beiträge für Kindererziehungszeiten aufgrund der geplanten Veränderungen der Fortschreibungsregeln kurz- und mittelfristig niedriger aus.

Redaktionelle Anmerkungen:

- Die Deutsche Rentenversicherung Bund weist darauf hin, dass in der Neufassung von § 213 Absatz 3 SGB VI-E der Satz 3 den Eindruck vermittelt, dass der zusätzliche Bundeszuschuss in Höhe von knapp 15 Milliarden Euro allein zur Abgeltung der nicht beitragsgedeckten Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung genügt. Dies ist mitnichten der Fall, zeigen doch Abschätzungen der Deutschen Rentenversicherung Bund, dass die nicht beitragsgedeckten Leistungen um ein Vielfaches höher sind.



5. Keine Darstellung des Gesamtversorgungsniveaus im Alterssicherungsbericht – Art. 1 Nr. 4 (§ 154 SGB VI-E)

Trotz der geplanten Verlängerung der Haltelinie für das Rentenniveau bedarf es auch zukünftig weiterhin zusätzlicher Altersvorsorge, um den Lebensstandard im Alter zu sichern. Aus welchem Grund in der offiziellen Berichterstattung zukünftig auf die Darstellung eines Gesamtversorgungsniveaus unter Berücksichtigung der Einkünfte aus allen drei Säulen der Alterssicherung verzichtet werden soll, erschließt sich nicht.

C. Finanzwirkungen des Entwurfs insgesamt

Die im Entwurf angegebenen finanziellen Auswirkungen des gesamten Maßnahmenpakets auf die allgemeine Rentenversicherung können von der Deutschen Rentenversicherung Bund nachvollzogen werden, wenn wie im Entwurf ab 2036 konstante Ausschüttungen in Höhe von 10 Milliarden Euro aus dem Generationenkapital berücksichtigt werden. Die „Rentenausgaben“ in den Tabellen aus dem Entwurf sind dabei die Rentenausgaben einschließlich der Ausgaben für die Krankenversicherung der Rentenbeziehenden.

D. Digitale Umsetzbarkeit

Insgesamt unproblematisch.



II. Stellungnahme zum Antrag der Bundestagsabgeordneten der AfD für ein Junior-Spardepot

Der Antrag sieht die Einführung eines Spardepots für alle neugeborenen Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit und tatsächlichem Daueraufenthalt in Deutschland vor. Danach soll der Staat für jedes Kind bis zur Volljährigkeit monatlich 100 Euro in ein individuelles Depot einzahlen, das von einer unabhängigen Gemeinschaftsstiftung verwaltet werden soll. Mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze, optional der Vollendung des 65. Lebensjahrs, soll das im Depot angesparte Kapital für Auszahlungen zur Verfügung stehen. Die Finanzierung des Spardepots aus Steuermitteln würde den Bund – Stand heute – in der Endphase rund 13,6 Milliarden Euro pro Jahr kosten.

Der Vorschlag, der im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz, die Finanzierung im demografischen Wandel sowie des angestrebten Eigentumsschutzes vielfältige Fragen aufwirft, hat keinen direkten Bezug zur gesetzlichen Rentenversicherung, da diese bei der Finanzierung, der Verwaltung und bei den Auszahlungen keine Aufgaben übernehmen soll.

III. Stellungnahme zum Antrag der Bundestagsabgeordneten der Gruppe BSW – von Österreich lernen

In dem Antrag „Von Österreich lernen – Eine gute Rente für alle“ wird gefordert, unverzüglich alle Planungen einzustellen, mit einem Teil der gesetzlichen Rente am Aktienmarkt zu spekulieren und einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine Rentenreform einleitet, die sich am österreichischen Rentenmodell orientiert, insbesondere eine Rentenkasse für alle Erwerbstätigen einführt – inklusive Selbstständige, Freiberufler, Beamte und Bundestagsabgeordnete – sowie eine Anhebung des Rentenniveaus auf lebensstandardsichernde 53 Prozent umsetzt.

Insoweit das österreichische System als Vorbild herangezogen wird, wird suggeriert, dass allein mit der Einbeziehung weiterer Personengruppen auch in Deutschland höhere Renten gezahlt werden könnten. Diese Schlussfolgerung ist jedoch nicht zwingend, da den zusätzlichen Beitragszahlungen auch der Erwerb entsprechender Anwartschaften gegenüberstünde. Je nach Ausgestaltung und Umsetzung könnten darüber hinaus erhebliche Übergangskosten anfallen. Auch bestehen zwischen den Alterssicherungssystemen in Deutschland und Österreich weitere zentrale Unterschiede, die in dem Rentenupdate „Vorbild“ Österreich? Was macht unser Nachbarland anders bei der Rente? dargelegt werden (https://rentenupdate.driv-bund.de/DE/1_Archiv/Archiv/2024/03_Oesterreich.html).



Ungeachtet dessen fordert die Deutsche Rentenversicherung Bund schon lange, die bislang nicht verpflichtend abgesicherten Selbstständigen in das gesetzliche Rentenversicherungssystem einzubeziehen. Dabei stehen aber nicht Fragen der Finanzierung, sondern eine ausreichende individuelle Absicherung für das Alter im Vordergrund.